

## B u c h r e z e n s i o n

**Ambos, Kai/König, Stefan/Rackow, Peter (Hrsg.),** Rechtshilferecht in Strafsachen, Nomos Verlagsgesellschaft/facultas.wuv Verlag/Helbing Lichtenhahn Verlag, Baden-Baden/Wien/Basel 2015, 1.366 S., € 178,-.

Betrachtet man den weitläufigen Themenkomplex des internationalen Rechtshilferechts in Strafsachen, so treten zwei Aspekte besonders prominent in den Vordergrund: Zum ersten ist das internationale Rechtshilferecht von großer Komplexität und Unübersichtlichkeit geprägt,<sup>1</sup> und zum zweiten gewann und gewinnt es – gerade innerhalb der Europäischen Union – stetig an Bedeutung. Während der zweite Gesichtspunkt diesem Thema eine immense Praxisrelevanz verleiht (man denke nur an die sich fortentwickelnde grenzübergreifende Strafverfolgung, Polizei- und Justizkooperation, Europäische und internationale Haftbefehle, Auslieferungsverfahren etc.), führt ersterer dazu, dass diese für die Praxis bedeutende Thematik die Rechtsanwender auch vor große Herausforderungen stellt: Es existieren zahllose Bestimmungen auf den unterschiedlichsten Rechtsebenen; völkerrechtliche Verpflichtungen, supranationale Vorgaben und nationales Recht greifen ineinander bzw. werden voneinander beeinflusst – das Rechtshilferecht hat die Bezeichnung „Querschnittsmaterie“<sup>2</sup> wahrlich verdient!

Doch nicht nur die (in Parteienvertretung oder Rechtsprechung tätigen) Praktikerinnen und Praktiker stellt dieses Rechtsgebiet häufig vor große Herausforderungen, auch für Universitätsangehörige gestaltet es sich mitunter äußerst schwierig, in diesem „Dickicht“ aus nationalen Normen sowie bi- und multilateralen Abkommen, Übereinkommen und Verträgen den Überblick zu behalten, zumal die Mehrzahl der in Strafrechtspraxis und Strafrechtswissenschaft Tätigen nicht tagtäglich beispielsweise mit der Rechtshilfebeziehung zu Argentinien konfrontiert sein wird.

Dieses „Dickicht“ zu lichten haben sich die Herausgeber, der auch als Richter tätige Prof. *Dr. Dr. h.c. Kai Ambos* sowie die Rechtsanwälte *Dr. Stefan König* und *Dr. Peter Rackow*, und Kommentatoren des gegenständlichen Werkes zur Aufgabe gemacht. Und so viel darf schon an dieser Stelle vorweggenommen werden: Mit diesem in der „NomosKommentar“-Reihe erschienenen Werk ist ihnen dies mit beeindruckendem Erfolg gelungen!

Bemerkenswert erscheint zunächst schon das Autoren- bzw. Bearbeiterverzeichnis, das sich als eine Auflistung zahlreicher weithin bekannter Expertinnen und Experten aus der (Straf-)Rechtswissenschaft und -praxis erweist. Die Kommentatorinnen und Kommentatoren decken dabei ein sehr breites Spektrum der juristischen Berufsfelder ab: Neben zahlreichen Universitätsangehörigen finden sich unter diesen etwa auch (Vorsitzende) Richter, (Ober-)Staatsanwälte sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Auch die Internatio-

nalität des Themenfeldes „Rechtshilferecht“ spiegelt sich im Autorenverzeichnis dieses Werkes in beachtlicher Weise wider: Bei den Bearbeiterinnen und Bearbeitern handelt es sich nicht nur um Personen, die in Deutschland tätig sind, sondern auch um solche, die in Argentinien, Belgien, Brasilien, Frankreich, Italien, Kanada, Litauen, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, der Russischen Föderation, der Schweiz, Spanien, der Türkei, Ungarn, den USA und dem Vereinigten Königreich wirken. Welcher Mehrwert für die Leserschaft des gegenständlichen Werkes mit dieser Internationalität verbunden ist, wird sich im Zuge der näheren Darstellung des Inhaltes dieses Rechtshilferecht-Kommentars offenbaren.

Diese internationale Prägung des Bearbeiterverzeichnisses setzt sich auch im Hinblick auf die beteiligten Verlage fort: Die deutsche Nomos Verlagsgesellschaft mit Sitz in Baden-Baden kooperierte bei der Publikation dieses Kommentares mit dem österreichischen facultas.wuv Verlag in Wien sowie dem schweizerischen Helbing Lichtenhahn Verlag in Basel.

Wie eingangs bereits kurz angesprochen wurde, sind die jeweiligen Rechtshilfe-Bestimmungen der nationalen (Straf-) Rechtsordnungen der einzelnen Staaten von einer starken Unterschiedlichkeit bzw. einer großen Uneinheitlichkeit geprägt. Da die verschiedenen Nationen häufig Vertragsstaaten unterschiedlicher Abkommen/Übereinkommen sind, mit einzelnen anderen Staaten (zusätzlich) bilaterale Verträge geschlossen bzw. nicht geschlossen haben, und manche von ihnen beispielsweise der EU angehören, während andere keine Mitgliedstaaten sind, lässt sich nicht mit universeller Gültigkeit sagen, welche Bestimmungen etwa die Rechtshilfebeziehung zu den USA determinieren. Vielmehr muss für jeden Staat eigens untersucht werden, welche Rechtshilfevorschriften im Verhältnis zu einem bestimmten anderen Staat gelten. Deshalb wird die Darstellung des deutschen Rechtshilferechts in Strafsachen (regelmäßig) keine Rückschlüsse darauf zulassen, welche Normen das Rechtshilfe-Verhältnis etwa der Schweiz oder Österreichs zu diesem Staat bestimmen. Der Aufbau des gegenständlichen Werkes ist jedoch genau darauf ausgerichtet, dieser Problematik zu begegnen.

### I. Zur Gliederung und Formatierung

Der Aufbau dieses Kommentars entspricht nahezu durchgehend dem folgenden Schema: Zu Beginn eines Buchkapitels wird zunächst ausführlich die deutsche Rechtslage dargestellt, danach wird gesondert erläutert, worin allfällige Abweichungen für das österreichische sowie das schweizerische Rechtshilferecht bestehen (z.B. als „Ergänzende Kommentierung Österreich“, „Besonderheiten Schweiz“ etc.). Damit kann dieser Kommentar zum internationalen Rechtshilferecht in Strafsachen nicht nur von deutschen Praktikern (und Strafrechtswissenschaftlern) genutzt werden, sondern erweist sich auch für jene aus Österreich und der Schweiz als äußerst hilfreich.

Dem inhaltlichen Teil des Buches, der in sechs Hauptteile gegliedert ist, vorangestellt sind (abgesehen vom Inhaltsverzeichnis) zunächst das schon angesprochene Vorwort der Herausgeber (S. 5), die ebenfalls schon thematisierten Ver-

<sup>1</sup> Dies betonen auch die Herausgeber in ihrem Vorwort (S. 5).

<sup>2</sup> Vgl. Kapitel „Rechtshilferecht als Querschnittsmaterie zwischen Völkerrecht, Europäischem Recht und nationalem öffentlichen Recht“, S. 66 bis 68.

zeichnungen der Bearbeiterinnen und Bearbeiter (S. 21 und 22) bzw. der von diesen verfassten Abschnitte (S. 23 und 24) und das Abkürzungsverzeichnis (S. 25 ff.) sowie ein äußerst umfangreiches Literatur- und Materialienverzeichnis (S. 39 bis 55).

Auf die sechs inhaltlichen Hauptteile folgt das auf S. 1.343 beginnende Stichwortverzeichnis, dessen ausgesprochen anwendungsorientierte Indexierung und dessen übersichtliche Gliederung in zwei Verweisebenen eigens hervorzuheben sind. Neben der klaren Gliederung ist es nicht zuletzt diesem Umstand geschuldet, dass der gegenständliche Kommentar trotz seines erheblichen Umfangs – immerhin fast 1.300 reine Textseiten! – dennoch sehr übersichtlich ist und sich die Recherche in diesem Buch einfach und effektiv gestaltet. Als wirklich leserfreundlich erweisen sich auch die zu Beginn der (umfangreicheren) Kapitel bzw. Abschnitte abgedruckten Randnummernverzeichnisse, die die Gliederung der jeweiligen Ausführungen offenlegen und das Auffinden der gesuchten Informationen noch einfacher gestalten. Das Inhaltsverzeichnis zu Beginn dieses Werkes verzichtet auf diese Informationen und bleibt dadurch übersichtlich genug, um sich eine erste Orientierung über den Inhalt verschaffen zu können.

Der Übersichtlichkeit des Werkes äußerst zuträglich ist aber vor allem auch die gelungene Formatierung des Kommentars. Diese lässt – abgesehen von der obligatorischen Seitenzahl – auf jeder (Doppel-)Seite erkennen, in welchem Hauptteil man sich gerade befindet (die entsprechende Ziffer findet sich groß auf jeder Seite), gibt Nummer und Titel des jeweiligen (Sub-)Kapitels an, um welchen Abschnitt es sich handelt (z.B. „§ 56 IRG“) und wer die jeweiligen Erläuterungen bzw. Kommentierungen verfasst hat.

All diese Maßnahmen machen das Nachschlagen im vorliegenden Rechtshilferecht-Kommentar insgesamt ausgesprochen angenehm, praktisch und – besonders bedeutend – wirklich zielführend.

## II. Zum Inhalt des Werkes

Angesichts des immensen Umfangs dieses Kommentars muss sich die folgende Darstellung des Inhalts auf eine gedrängte Darstellung der enthaltenen Ausführungen beschränken.

### *Erster Hauptteil – „Grundlagen“*

Dieser erste von sechs Hauptteilen widmet sich den Grundlagen des internationalen Rechtshilferechts in Strafsachen, wobei zunächst die grundlegenden Begrifflichkeiten erläutert und die von der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen umfassten Bereiche, nämlich die Auslieferung, die Vollstreckungshilfe und die sonstige Rechtshilfe, überblicksartig abgebildet werden, wengleich auch darauf hingewiesen wird, dass trotz dieser Einteilung Überschneidungen in einzelnen Anwendungsfällen durchaus vorkommen.

Danach wird erläutert, welche Probleme der Umstand, dass das internationale Rechtshilferecht eine Querschnittsmaterie zwischen Völkerrecht, Europäischem Recht sowie einzelstaatlichem Recht darstellt, mit sich bringen kann. Besonders eingegangen wird dabei auf die Bedeutung der Zugehörigkeit der einzelnen Rechtsakte zu diesen Rechtsquellen, da

davon etwa abhängt, welche Auslegungsgrundsätze heranzuziehen sind oder in welchem Verhältnis die verschiedenen Rechtsakte zueinander stehen.

Den vierten und letzten Teil dieses ersten Hauptteils bildet der darauffolgende erste Teil der Kommentierung des (deutschen) IRG (Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen), der mit „Grundstrukturen der Rechtshilfe in Strafsachen“ überschrieben ist. Der Schwerpunkt liegt hier auf der Darstellung und Erläuterung der §§ 72 bis 77b IRG, wobei bei der Kommentierung kein streng-chronologischer Aufbau in der Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen des IRG gewählt wurde, wie er sonst für Kommentare typisch ist. Vielmehr wurde einer thematischen Gruppierung von vom Regelungsinhalt zusammenpassenden Paragraphen der Vorrang gegeben, woraufhin diese – jeweils in Abstimmung mit den anderen Bestimmungen – erläutert werden. Um die Kommentierung einer bestimmten Norm des IRG dennoch schnell und einfach auffindbar zu machen, findet sich zu Beginn des Werkes nach dem „allgemeinen“ Inhaltsverzeichnis noch ein weiteres (S. 15 bis 19), das darlegt, wo genau sich die Kommentierung der einzelnen Bestimmungen des IRG im Kommentar findet.

Daran anschließend folgen Betrachtungen der entsprechenden Bestimmungen in Österreich („Ergänzende Kommentierung Österreich“, S. 115 bis 133) bzw. der Schweiz („Besonderheiten Schweiz“, S. 133 bis 161). Die Abschnitte betreffend das österreichische und das schweizerische Recht beinhalten unter anderem Auflistungen der jeweils bedeutsamen nationalen, internationalen und (für Österreich) supranationalen Rechtsquellen des (internationalen) Rechtshilferechts in Strafsachen sowie z.B. Einführungen in die jeweiligen Rechtshilfegrundsätze und -hindernisse.

Inhaltlich verantwortlich zeichnen für diesen Hauptteil Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos gemeinsam mit Dipl.-Jur. Annika Maleen Poschadel, MLE, sowie Dr. Peter Rackow. Die Ausführungen zum österreichischen Recht stammen von Prof. Dr. Ingeborg Zerbes, jene zum schweizerischen Recht wurden von Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. verfasst.

### *Zweiter Hauptteil – „Auslieferung“*

Die oben bereits dargestellte Einteilung des internationalen Rechtshilferechts in Strafsachen in die Bereiche „Auslieferung“, „Vollstreckungshilfe“ und „Sonstige Rechtshilfe“ prägen auch den weiteren Aufbau des Kommentars. So sind die folgenden drei Hauptteile (2. bis 4. Hauptteil) jeweils mit diesen Begriffen überschrieben.

Der zweite Hauptteil beschäftigt sich dementsprechend mit dem Auslieferungsrecht, wobei Prof. Dr. Michael Kubiciel, die Rechtsanwältin Dr. Stefan König und Dr. Wolfgang Köberer sowie Oberstaatsanwalt Guntram Hahne zunächst den vertragslosen Bereich bzw. das nationale deutsche Recht (§§ 2 bis 47 sowie 68 IRG) umfangreich kommentieren (S. 162 bis 311). Die klare Gliederung nach den Bestimmungen des IRG ermöglicht es Praktikerinnen und Praktikern, (für die Rechtsanwendung) relevante Informationen rasch und zielgenau aufzufinden, was deren Berufsalltag wohl erheblich zu erleichtern vermag. Der vorliegende Kommentar ist jedoch nicht bloß dazu geeignet, als Nachschlagewerk

verwendet zu werden: Die Kommentierungen können vielmehr auch wie ein Hand- oder Lehrbuch „am Stück“, sohin chronologisch, gelesen zu werden, um sich fundierte Kenntnisse des (gesamten) Themenkomplexes „Auslieferungsrecht“ in relativ kurzer Zeit anzueignen. Dies gilt nicht nur für das hier beschriebene Kapitel, sondern ebenso auch sonst für weite Teile des gegenständlichen Werkes. Die besondere Ausrichtung des Kommentars auf die Praxis (vgl. zu diesem Bestreben nur das Vorwort der Hrsg. – S. 5) zeigt sich auch in diesem Kapitel sehr deutlich und äußert sich beispielsweise darin, dass sich in der Kommentierung mehrfach kurze „Musterschäftsätze“ finden, die den Praktikerinnen und Praktikern als Vorlage für das Abfassen etwa von Verfassungsschwerwerden oder Haftbefehlen dienen sollen.

Im Anschluss an die Ausführungen zu den das Auslieferungsrecht betreffenden Bestimmungen des IRG stellen Prof. Dr. Martin Heger und Dr. Kathleen Wolter die bilateralen Auslieferungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland kurz dar. Deutschland hat derzeit nur mit sechs Staaten rein bilaterale Auslieferungsverträge abgeschlossen; dabei handelt es sich um Australien, Hongkong, Indien, Kanada, Tunesien und die USA. Die wesentlichen Inhalte dieser Verträge werden überblicksartig behandelt, bevor sich die beiden Bearbeiter im folgenden dritten Teil des zweiten Hauptteils den auslieferungsrechtlichen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens zuwenden. An dieser Stelle findet sich zunächst der Wortlaut der betreffenden Artikel 59 bis 66 des SDÜ abgedruckt, danach werden diese – nach einer kurzen Einführung in Rechtsnatur, Anwendungsbereich und Entwicklungsgeschichte des Schengener Durchführungsübereinkommens – jeweils in eigenen Randnummern instruktiv kommentiert.

Die beiden Letztgenannten setzen auch im folgenden vierten Teil, der sich dem Auslieferungsrecht der EG bzw. der EU widmet, gemeinsam fort: Nach einer kurzen Einführung in die Thematik erläutern sie das EU-Auslieferungsübereinkommen sowie das EU-Übereinkommen über das vereinfachte Auslieferungsverfahren übersichtlich. Danach widmen sich Heger und Wolter sehr ausführlich dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl (inklusive der deutschen Umsetzung desselben im IRG), wobei die Kommentierung der jeweiligen Artikel des Rahmenbeschlusses wiederum in eigene, entsprechend überschriebene Abschnitte unterteilt ist. Auch in diesem Kapitel abgedruckt sind die Anhänge zum RbEuHb, sohin das EuHb-Formular und eine Übersicht über die Stellungnahmen und Erklärungen einzelner Mitgliedstaaten der EU (Frankreich, Italien, Österreich, Belgien, Dänemark, Irland, Finnland und Schweden) zum RbEuHb. Das EuHb-Formular wird zudem noch weiterführend – unter Berücksichtigung der geübten deutschen Praxis – erläutert (S. 372). Abschließend behandeln Heger und Wolter noch resümierend das EG-Übereinkommen über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungssuchen.

Im letzten Teil dieses Abschnittes zum Auslieferungsrecht der EG bzw. EU erläutern Rechtsanwalt Bernhard Docke und Prof. Dr. Carsten Momsen das EU-Auslieferungsübereinkommen mit den USA, bevor im dritten Abschnitt des

vierten Teils Deutschlands nationale Umsetzung des RbEuHb im IRG (Achter Teil, §§ 78 bis 83i IRG) von Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. eingehend kommentiert wird.

Dem auf Rechtsakten des Europarats basierenden Auslieferungsrecht, also dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen sowie den zugehörigen bilateralen Ergänzungsverträgen (zwischen zwei Mitgliedstaaten der EU geschlossene Ergänzungsverträge sind jedoch durch den RbEuHb ihrer Bedeutung weitestgehend verlustig gegangen; vgl. S. 526), widmen sich wiederum Prof. Dr. Martin Heger und Dr. Kathleen Wolter, die nicht nur diesen fünften Teil des gegenständlichen Hauptteils, sondern auch den folgenden sechsten Teil („Auslieferungsrelevante Regelungen in multilateralen Abkommen“) verfasst haben. In diesem werden (nach Themenbereichen gegliedert) ausgewählte internationale Ab- bzw. Übereinkommen, die auch auslieferungsrechtlichen Bestimmungen enthalten, stichpunktartig aufgelistet.

Wie schon der erste Hauptteil, wird auch dieser zweite Hauptteil durch die eingängigen „Ergänzenden Kommentierungen“ für Österreich (bearbeitet von Prof. Dr. Verena Murschetz, LL.M., die sich insbesondere mit dem österreichischen Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, dem ARHG und dem EU-JZG beschäftigt) bzw. für die Schweiz (bearbeitet wiederum von Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M.) beschlossen.

#### Dritter Hauptteil – „Vollstreckungshilfe“

Der dritte Hauptteil dieses Werkes betrifft die Vollstreckungshilfe. Die Untergliederung in die einzelnen Teile („Vertragloser Bereich/Nationales Recht (IRG)“, „Bilaterale Rechtshilfeabkommen“, „Schengener Durchführungsübereinkommen“, „Recht der EG/EU“, „Recht des Europarats“, „Multilaterale Rechtshilfeabkommen“ sowie „Ergänzende Kommentierung Österreich“ und „Ergänzende Kommentierung Schweiz“) folgt dem Schema des zweiten Hauptteils, das auch für den Aufbau des vierten Hauptteils betreffend die sonstige Rechtshilfe (mit kleineren Abweichungen; siehe unten) übernommen wurde.

Die Kommentierung der die Vollstreckungshilfe in Strafsachen betreffenden Bestimmungen des IRG (§§ 48 bis 58, 71 und 71a) wurden vom Vorsitzenden Richter am Landgericht Tobias Jakubetz übernommen, wobei besonders dessen ausführliche Erläuterungen zu § 54 IRG (Umwandlung der ausländischen Sanktion) und § 71 IRG (Ersuchen um Vollstreckung) einigen Raum einnehmen. Eher kurz gehalten präsentieren sich die Ausführungen von Akad. Rätin a.Z. Dr. Stefanie Bock zu den bilateralen Rechtshilfeabkommen Deutschlands (mit Österreich, der Schweiz, den USA, Thailand und Hongkong), sehr umfangreich jedoch sind deren Erläuterungen zum EG- bzw. EU-Recht in diesem Bereich: Zunächst gibt sie eine Einführung in das EG-Übereinkommen über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen, das mangels ausreichender Ratifizierungen (noch) nicht in Kraft getreten ist, jedoch von Deutschland, den Niederlanden und Lettland zwischen diesen für vorläufig anwendbar erklärt wurde, wenngleich die praktische Bedeutung dieses Übereinkommens dennoch gering geblieben ist. Danach werden die vier Rahmenbeschlüsse betreffend Freiheitsstrafen, Geldstrafen, die Einziehung sowie die Bewährungs-

überwachung erläutert, wobei jeweils am Ende der einzelnen Abschnitte auch auf die Umsetzung der Vorgaben der Rahmenbeschlüsse durch Deutschland eingegangen wird, die hinsichtlich des Rb-Freiheitsstrafe und des Rb-Bewährungsüberwachung (trotz bereits vor einigen Jahren abgelaufener Umsetzungsfristen) noch nicht erfolgt ist. Die Umsetzung der beiden übrigen hingegen erfolgte im IRG; diese und weitere Bestimmungen des IRG werden von *Bock* im Zuge des darauffolgenden Abschnitts, der (fast ausschließlich) den Neunten Teil des IRG (§§ 84 bis 90) behandelt, umfassend kommentiert, wobei regelmäßig auch auf bestehende Vorgaben der genannten Rahmenbeschlüsse eingegangen wird. Auch hier finden sich zum Teil (unter dem Schlagwort „Formulierungshilfe“ firmierende) Formulierungsvorschläge, die der Praxis die entsprechende Anwendung der Bestimmungen erleichtern sollen. Zuletzt widmet sich *Bock* noch den Rechtsakten des Europarates betreffend die Vollstreckungshilfe, sohin dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen, dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (inklusive seines Zusatzprotokolls) sowie dem Europäischen Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen, das aufgrund weniger Ratifizierungen bzw. der Ersetzung desselben im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der EU durch den Rb-Bewährungsstrafe wenig Bedeutung erlangt hat. Schließlich werden noch (kurz) einige multilaterale Rechtshilfeabkommen behandelt, die ebenfalls Bestimmungen über die Vollstreckungshilfe enthalten.

Daran anschließend folgen – in gewohnter Manier – die kompakten und eingängigen „Ergänzenden Kommentierungen“ für Österreich und die Schweiz, die (wie schon im ersten Hauptteil) wiederum von Prof. *Dr. Ingeborg Zerbès* bzw. Prof. *Dr. Frank Meyer*, LL.M. verfasst wurden.

#### Vierter Hauptteil – „Sonstige Rechtshilfe“

Der vierte Hauptteil ist – entsprechend der oben angesprochenen Einteilung – der „Sonstigen Rechtshilfe“ gewidmet. Dem bekannten Aufbau folgend werden die nicht auf internationalen Vorgaben beruhenden Normen des IRG teils von Oberstaatsanwalt Prof. *Dr. Georg-Friedrich Güntge*, teils von der Rechtsanwältin *Dr. Margarete Gräfin von Galen* bearbeitet. Die Artikel 39 bis 53 des Schengener Durchführungsübereinkommens wurden von Prof. *Dr. Michael Kubiciel* kommentiert, der danach die diesen Bereich betreffenden EG- bzw. EU-Rechtsakte erläutert (EU-Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, Rahmenbeschluss Europäische Beweisordnung, Rahmenbeschluss Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln, Rahmenbeschluss Informationsaustausch). Wie schon im zweiten Hauptteil wird das Rechtshilfeverhältnis der EU zu den USA von Rechtsanwalt *Bernhard Döcke* und Prof. *Dr. Carsten Mosen* dargestellt, die hier das EU-Rechtshilfeabkommen mit den USA behandeln.

Die §§ 91 bis 97 IRG, die internationale Vorgaben umsetzen, kommentiert *Akad. Rätin a.Z. Dr. Liane Wörner*, LL.M., die sich auch mit diversen Formblättern beschäftigt. Ganz im Sinne der Ausrichtung des Kommentars auf die Praxis legt

*Wörner* auch sogleich offen, wo diese Formulare im Bedarfsfalle im Internet abgerufen werden können.

*Kubiciel* behandelt Rechtsakte des Europarates zur Sonstigen Rechtshilfe und geht dabei insbesondere auf das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (mitsamt Zusatzprotokollen) sowie auf das Europäische Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung ein.

Wie zuvor bearbeiteten auch hier Prof. *Dr. Ingeborg Zerbès* die „Ergänzende Kommentierung“ für Österreich und Prof. *Dr. Frank Meyer*, LL.M. die „Ergänzende Kommentierung“ für die Schweiz. Abschließend setzt sich *Marta Więckowska* noch mit speziell die Rechts- und Amtshilfe der Schweiz in Steuersachen betreffenden Bestimmungen auseinander.

#### Fünfter Hauptteil – „Vertikale Rechtshilfe“

Im fünften Hauptteil wird die vertikale Rechtshilfe behandelt. Mitherausgeber Rechtsanwalt *Dr. Peter Rackow* geht zunächst auf (UN-akzessorische sowie EU-autonome) „Terrorlisten“ ein, aufgrund derer über die „gelisteten“ Personen (Finanz-)Sanktionen verhängt werden können, und beschäftigt sich in diesem Zusammenhang auch mit deren Auswirkungen bzw. bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten. Mitherausgeber Prof. *Dr. Dr. h.c. Kai Ambos* erläutert die Rahmenbedingungen der Kooperation mit internationalen Tribunalen; dabei wird in erster Linie das Verhältnis zu den UN-ad hoc-Tribunalen für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) bzw. für Ruanda (ICTR) und zum Internationalen Strafgerichtshof betrachtet. Den Abschluss dieses Hauptteils bilden die ebenso instruktiven Erläuterungen zum (deutschen) Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem internationalen Strafgerichtshof (IStGHG) von Prof. *Dr. Rainer Keller*.

#### Sechster Hauptteil – „Rechtshilfebeziehungen der Bundesrepublik Deutschland“

Der sechste und letzte Hauptteil schließlich beschäftigt sich mit den Rechtshilfebeziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu ausgewählten anderen Ländern. Darin wird von *Dipl.-Jur. Annika Maleen Poschadel*, MLE zunächst in einer siebzigseitigen tabellarischen Übersicht dargestellt, zu welchen Staaten (bzw. Teilstaaten) von A wie Abchasien bis Z wie Zypern welche (völkerrechtlichen) Übereinkommen bestehen. Dabei wird zwischen Rechtsakten in Zusammenhang mit der Auslieferung, mit der Vollstreckungshilfe und mit sonstiger Rechtshilfe unterschieden, wobei diese jeweils noch danach unterteilt sind, ob sie auf multilateralen Beziehungen bzw. dem EU-Recht beruhen oder auf bilateralen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den jeweiligen Staaten. 18 Staaten sind in dieser Tabelle grau unterlegt; die Rechtshilfebeziehungen Deutschlands zu diesen 18 Ländern werden im zweiten Abschnitt dieses sechsten Hauptteils in den sogenannten Landesberichten (bzw. zum Teil „Länderberichte“) bzw. Country Reports näher behandelt. Konkret wird die Situation in Argentinien, Belgien, Brasilien, Kanada, England und Wales, Finnland, Frankreich, Italien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal, Russland, Spanien, Türkei, Ungarn sowie den USA dargestellt; dies

teils in deutscher, teils in englischer Sprache. Verfasst wurden die Berichte von Prof. *Dr. Ezequiel Malarino*, Prof. *Dr. Frank Verbruggen* und *Eef Vandebroek*, *Eneas Romero*, Prof. *Dr. Fannie Lafontaine*, *John Jones*, QC und *Wafa Shah LL.M.*, *Dan Helenius* und *Dr. Annika Suominen*, *Dr. Julien Walther*, Prof. *Dr. Silvia Allegrezza* und Prof. *Dr. Emanuela Fronza*, Prof. habil. *Dr. Gintaras Švedas* und *PD Dr. Remigijus Merkevičius*, Prof. *Dr. Katalin Ligeti* und *Martin Petschko*, Prof. *Dr. André Klip*, Prof. *Dr. Andrzej Swiatlowski*, Prof. *Dr. Paulo de Sousa Mendes* und *Vânia Costa Ramos*, *Dr. Gleb Bogush*, Prof. *Dr. Lorena Bachmaier Winter*, Prof. *Dr. Dr. h.c. Yener Ünver*, Prof. *Dr. Krisztina Karsai* sowie Prof. *Dr. Máximo Langer*, die aus erster Hand über die Rechtslage in den jeweiligen Staaten Auskunft geben können.

Die Länderberichte sind allesamt nach einem einheitlichen – äußerst übersichtlichen – Frage-Antwort-Schema aufgebaut, das sich an den Bedürfnissen der Praxis orientiert: Jene Fragen, die sich Praktiker im Zusammenhang mit einem Rechtshilfefall regelmäßig stellen, werden übersichtlich und schnell beantwortet: Wer ist zuständig für den Erlass eines Haftbefehls? Welche formellen und materiellen Voraussetzungen dafür bestehen? Welche Rechte kommen den Beschuldigten zu? Welche Rechtsmittel können erhoben werden? Haben diese aufschiebende Wirkung? Dürfen deutsche Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen als Verteidiger/Verteidigerinnen im jeweils beschriebenen Staat tätig werden? Diese und andere praxisrelevante Fragen werden übersichtlich und verständlich beantwortet.

### III. Zusammenfassende Betrachtung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Herausgebern wie Bearbeitern wahrhaft Großes mit diesem Werk gelungen ist: Die instruktive Darstellung des vielschichtigen, umfassenden und inhomogenen Themenkomplexes des Internationalen Rechtshilferechts in Strafsachen ist absolut gelungen; die klare Struktur und der am selben Schema orientierte Aufbau der einzelnen Hauptteile macht den Kommentar trotz des immensen Umfangs übersichtlich und ermöglicht es der Leserschaft, sich schnell darin zurecht zu finden.

Die konsequente Ausrichtung auf die Praxis (insbesondere Orientierung an für Praktiker wichtigen Fragestellungen sowie fallnahe Darstellung des Rechtshilferechts, die die Beantwortung konkreter Fragen zu einem bestimmten Sachverhalt ermöglicht) unter gleichzeitiger Erfüllung aller wissenschaftlichen Ansprüche macht den Kommentar zu einem ausgezeichneten Nachschlagewerk für Praktikerinnen und Praktiker wie für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Im Rechtshilferecht Erfahrene können ebenso von diesem Werk profitieren wie „Neueinsteiger“, die noch nicht über (fundierte) Kenntnisse der Materie verfügen.

Kurzum: Der Kommentar „Rechtshilferecht in Strafsachen“ hat wahrlich alles, was ein Standardwerk der Strafrechtswissenschaft und -praxis braucht.

*Univ.-Ass. Mag. iur. Sebastian Gölly, Graz*